

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 89/656/EWG (CELEX-Nr. 31989L0656) enthielt Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle. Mit Art. 46 der Verordnung 2016/425/EU über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates, ABl. L Nr. 81 vom 31.03.2016 S. 51 (CELEX-Nr. 32016R0425), wurde die Richtlinie 89/686/EWG mit Wirkung ab dem 21. April 2018 aufgehoben. Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten Kraft ausdrücklicher Anordnung als Verweisungen auf die sie ersetzende Verordnung, die in ihrem Anhang X eine Entsprechungstabelle enthält.

Im Detail regelte die Richtlinie 89/656/EWG Mindestvorschriften für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, die verwendet werden müssen, wenn die betreffenden Risiken durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren nicht vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Um die Festlegung der nach Artikel 6 der Richtlinie 89/656/EWG erforderlichen allgemeinen Vorschriften zu erleichtern, finden sich in den Anhängen I, II und III der Richtlinie 89/656/EWG unverbindliche Leitlinien, welche die Auswahl der für die jeweiligen Risiken, Arbeiten und Arbeitsbereiche geeigneten Schutzausrüstungen erleichtern und unterstützen sollen. Die Anhänge I, II und III wurden mit Richtlinie 2019/1832/EU zur Änderung der Anhänge I, II und III der Richtlinie 89/656/EWG des Rates hinsichtlich rein technischer Anpassungen (CELEX-Nr. 32019L1832) adaptiert

In Anhang I der Richtlinie 89/656/EWG findet sich eine Übersichtstabelle zur Ermittlung von Risiken im Hinblick auf die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen, in der die Risikoarten genannt werden, die am Arbeitsplatz in Bezug auf verschiedene Körperpartien, die durch eine persönliche Schutzausrüstung geschützt werden sollen, auftreten können. Anhang I wurde mit der Richtlinie 2019/1832/EU (CELEX-Nr. 32019L1832) geändert, um neuen am Arbeitsplatz auftretenden Risikoarten Rechnung zu tragen und um die Kohärenz mit der üblichen Risikoeinstufung und Terminologie, insbesondere der Verordnung 2016/425/EU über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates, zu gewährleisten.

Anhang II der Richtlinie 89/656/EWG, der eine zur Orientierung dienende, nicht erschöpfende Liste persönlicher Schutzausrüstungen enthielt, sollte geändert werden, um den neuen in Anhang I der genannten Richtlinie identifizierten Risikoarten Rechnung zu tragen. Anhang II sollte auch dahingehend geändert werden, dass darin Beispiele für die derzeit auf dem Markt verfügbaren persönlichen Schutzausrüstungen im Einklang mit der Verordnung 2016/425/EU aufgenommen und die in der genannten Verordnung verwendete Terminologie übernommen wird.

Anhang III der Richtlinie 89/656/EWG enthielt eine zur Orientierung dienende, nicht erschöpfende Liste der Arbeiten bzw. der Arbeitsbereiche, für die die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen erforderlich sein kann, wobei die Einstufungen der Risiken in Anhang I der genannten Richtlinie und die in deren Anhang II beschriebenen Arten persönlicher Schutzausrüstungen zusammengeführt werden. Anhang III der Richtlinie 89/656/EWG sollte neu strukturiert werden, um die Kohärenz zwischen der Terminologie und den Einstufungen in den drei Anhängen mit der Verordnung 2016/425/EU zu gewährleisten. Dies sollte es den Arbeitgebern in verschiedenen Arbeitsbereichen und Branchen erleichtern, die persönlichen Schutzausrüstungen zu ermitteln und bereitzustellen, die den spezifischen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durchgeführten Arbeiten und den speziellen Risikoarten, denen sie dabei laut der Risikobewertung ausgesetzt sind, entsprechen.

Ziel und Inhalt:

Durch die Richtlinie 2019/1832/EU sollen sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle geschaffen werden und eine Modernisierung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vorgenommen werden.

Für die Bediensteten des Landes Burgenland, der Gemeinden und Gemeindeverbände soll auch bei der Ausführung von Bauarbeiten aller Art dasselbe Schutzniveau gewährleistet werden, wie es die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung - PSA-V für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG gilt, sicherstellt.

Der Verweis auf das Bundesrecht soll aktualisiert und somit die Anwendbarkeit der Verordnung persönliche Schutzausrüstung - PSA-V für den Anwendungsbereich der Landesbauarbeiterschutzverordnung gewährleistet werden. Überdies werden die übrigen, mittlerweile veralteten, statischen Verweise auf das Bundesrecht aktualisiert, womit jedoch keine inhaltliche Veränderung beabsichtigt ist.

Alternativen:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Verordnung entstehen keine Mehrkosten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2019/1832/EU zur Änderung der Anhänge I, II und III der Richtlinie 89/656/EWG des Rates hinsichtlich rein technischer Anpassungen, ABl. Nr. L 279 vom 31.10.2019 S. 35, umgesetzt (CELEX-Nr. 32019L1832).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Richtlinie 2019/1832/EU die Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit geändert; hierbei vor allem die Anhänge I, II und III. Die Bestimmungen der Richtlinie 2019/1832/EU sind in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die Verordnung regelt die allgemeinen Bereiche betreffend die persönliche Schutzausrüstung der Landesbedienstete und verweist betreffend die besonderen Bestimmungen auf jene des Bundes welche aktualisiert wurden.

Durch die Richtlinie 2019/1832/EU sollen sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle geschaffen werden und eine Modernisierung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vorgenommen werden. Durch Umsetzung der RL in diese Verordnung soll sichergestellt sein, dass sich der Bedienstetenschutz im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung auf dem aktuellen Stand der Technik befindet.

Für die Bediensteten des Landes Burgenland, der Gemeinden und Gemeindeverbände soll dasselbe Schutzniveau gewährleistet werden, wie es die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung - PSA-V für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, sicherstellt. Das soll entsprechend der gesetzlichen Anordnung in § 95 Abs. 1 Bgl. BSchG 2001 mit dieser Verordnung gewährleistet werden.

Der Verweis auf das Bundesrecht soll aktualisiert und somit die Anwendbarkeit der Verordnung persönliche Schutzausrüstung - PSA-V für den Anwendungsbereich der Landesbauarbeiterschutzverordnung 2010 gewährleistet werden. Überdies werden die übrigen mittlerweile veralteten, statischen Verweise auf das Bundesrecht aktualisiert, womit jedoch keine inhaltliche Veränderung beabsichtigt ist.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Bgl. Persönliche-Schutzausrüstungs-Verordnung - Bgl. PSA-V):

Zu § 1:

In Abs. 1 ist der Personenkreis angeführt auf den die Verordnung angewendet wird. Die Verordnung schützt Bedienstete des Landes Burgenland gemäß § 2 Abs. 3 Bgl. BSchG 2001.

In Abs. 2 wird näher definiert worum es sich bei der Wortfolge „persönliche Schutzausrüstung“ handelt. Die Verordnung verweist hierfür auf § 66 Abs. 1 Bgl. BSchG 2001.

In Abs. 3 wird näher geregelt, was nicht unter persönlicher Schutzausrüstung im Sinne dieser Verordnung zu verstehen ist.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Anforderungen, die an die persönliche Schutzausrüstung gestellt werden.

In Abs. 1 werden die grundsätzlichen Aspekte festgelegt, die bei der Aufstellung von Arbeitsmitteln zu berücksichtigen sind.

In Abs. 2 sind die Eigenschaften, die die persönliche Schutzausrüstung aufzuweisen hat, detailliert erklärt.

Abs. 3 beinhaltet eine Absicherung des Dienstgebers für den Fall, dass die Schutzausrüstung nicht vorhersehbare Fehler in Bezug auf Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen aufweist.

Abs. 4 regelt den Fall, dass mehrere Schutzausrüstungen gleichzeitig notwendig sind. Diese müssen dann vom Dienstgeber aufeinander abgestimmt werden.

Zu § 3:

Diese Regelung betrifft die Grundsätze der Gefahrenverhütung. Zur Vermeidung von Gefahren hat der Dienstgeber bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung die im § 3 genannten Voraussetzungen einzuhalten. Er muss demnach die Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit der Bediensteten am Arbeitsplatz einschätzen und bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung berücksichtigen. Vor dem Einsatz eines Arbeitsmittels hat der Dienstgeber Gefahren zu ermitteln und Maßnahmen festzulegen und zusätzlich eine besondere Risikoanalyse durchzuführen. Aufgrund des Ergebnisses der Risikoanalyse

sind erforderlichenfalls für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten besondere Maßnahmen zu treffen.

Zu § 4:

Abs. 1 regelt die Verpflichtung des Dienstgebers dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bestimmte Grundsätze, die der Sicherheit der Bediensteten dienen, eingehalten werden.

Der Dienstgeber hat zudem gemäß Abs. 2 dafür Sorge zu tragen, dass sich der Dienstnehmer mit der Handhabung der Schutzausrüstung, durch Beigabe einer verständlichen Bedienungsanleitung in vollem Umfang vertraut machen kann.

Abs. 3 regelt die Pflichten des Dienstgebers im Zusammenhang mit der Benutzung von Arbeitsmitteln durch mehrere Bediensteten.

Abs. 4 regelt die Pflicht des Dienstgebers die Schutzausrüstung ordentlich zu reinigen und zu warten. kombinierte Benutzung von Arbeitsmitteln. Hierbei ist auf die speziellen Anweisungen des Herstellers zu achten und individuelle Maßnahmen je nach Bedarf zur ordentlichen Erhaltung der Schutzausrüstung zu treffen.

Zu § 5:

§ 5 normiert die sinngemäße Anwendung bestimmter Regelungen der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V, BGBL. II Nr. 77/2014 . Es handelt sich dabei um folgende besondere Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung:

§ 8 Fuß- und Beinschutz

§ 9 Kopf- und Nackenschutz

§ 10 Augen- und Gesichtsschutz

§ 11 Gehörschutz

§ 12 Hand- und Armschutz

§ 13 Hautschutz

§ 14 Schutz vor Absturz, Ertrinken und Versinken

§ 15 Atemschutz

§ 16 Schutzkleidung

Zu § 6:

Umsetzungshinweis

Zu § 7:

Bestimmungen zum Inkrafttreten.